



### **Richtlinie zum Verfahren der Betrauung mit der selbstständigen Vertretung eines Faches Vom 11. Februar 2009**

Beschluss des Präsidiums im Benehmen mit den Fakultäten vom 11. Februar 2009 gemäß § 5 Abs. 4 der Grundordnung und § 20 Abs. 2 der Habilitationsordnung der Technischen Universität Clausthal (Mitt. TUC 2009, Seite 82).

#### **§ 1**

#### **Verfahrenseröffnung**

- (1) Die Eröffnung des Betrauungsverfahrens erfordert die Feststellung des Fakultätsrats, dass in der Fakultät der Bedarf an zusätzlichen Leistungen einer außerplanmäßigen Professorin bzw. eines außerplanmäßigen Professors gegeben ist.
- (2) Die Feststellung ist schriftlich zu begründen. Dabei ist insbesondere zu erläutern, wie sich die Kandidatin oder der Kandidat in die Struktur der Hochschullehrerstellen einfügt. Auf die Berücksichtigung des verbindlichen Hochschulentwicklungsplans und der getroffenen Zielvereinbarungen mit dem Fachministerium (§ 1 Abs. 3 NHG) ist detailliert einzugehen.
- (3) Zusätzlich muss die zu stellende Grundausstattung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Fakultät und/ oder das Institut gesichert sein.
- (4) Dem Präsidium ist die schriftlich begründete Feststellung vom Fakultätsrat unverzüglich zuzuleiten. Das Verfahren darf ohne Zustimmung des Präsidiums nicht fortgeführt werden.

#### **§ 2**

#### **Persönliche Voraussetzungen**

Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 9a NHG) und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (§ 35 a NHG), die Mitglied der Technischen Universität Clausthal sind, können gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches betraut werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Mehrjährige selbständige Lehrtätigkeit im Sinne von § 18 der Habilitationsordnung an der Technischen Universität Clausthal für das Fach, in dem die Lehrbefähigung durch den Abschluss der Habilitation erworben worden ist.
2. Kontinuierliche wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Publikationen nach der Habilitation. Bei Beschäftigten nach § 31 NHG können

die Forschungsleistungen entweder aus selbständig außerhalb der Dienstaufgaben oder unselbständig im Rahmen der Dienstaufgaben erbrachten besonderen Forschungsleistungen bestehen. Kontinuierliche wissenschaftliche Forschungsarbeit wird in der Regel dadurch dokumentiert, dass

- die Kandidatin oder der Kandidat seit der Habilitation mehrere wissenschaftliche Arbeiten in einschlägigen referierten Zeitschriften publiziert hat,
  - sie oder er seit der Habilitation die erfolgreiche Betreuung von Promotionen übernommen hat,
  - sie oder er an mehreren patentierten Dienstleistungen einen erfinderischen Anteil hat und/ oder
  - sie oder er Forschungsgruppen leitet und Drittmitteln durch die Akquirierung von Forschungsaufträgen und -kooperationen einwirbt.
3. Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen für eine Professorin oder einen Professor nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Wurde das Verfahren nach § 1 ordnungsgemäß eröffnet, ist die Kandidatin oder der Kandidat vom Fakultätsrat aufzufordern, ihm folgende Unterlagen für das weitere Verfahren zur Verfügung zu stellen:
- a) Lebenslauf mit Qualifikationsnachweisen (insbesondere Promotions- und Habilitationsurkunde),
  - b) Empfehlungen der vorgesetzten Professorin bzw. des Professors,
  - c) Liste der Veröffentlichungen,
  - d) Liste der nachweisbaren selbständigen Lehrleistungen und
  - e) gutachterliche Bestätigung der Lehr- und Forschungsleistungen vom Institutsdirektorium. Neben der ausreichenden Würdigung der Lehrevaluationsergebnisse soll sich das Gutachten auch mit den erbrachten wissenschaftlichen Forschungsleistungen eingehend befassen.
- (2) Vor der Entscheidung über die Betrauung holt die Fakultät mindestens zwei Gutachten externer Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zu den Lehr- und Forschungsleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten ein.

## **§ 4**

### **Präsidiums- und Senatsbeteiligung**

Beabsichtigt die Fakultät, die Kandidatin oder den Kandidaten zu betrauen, teilt sie dies dem Präsidium und dem Senat mit. Der Mitteilung ist die Erklärung beizufügen, dass die zu stellende Grundausrüstung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Fakultät und/ oder das Institut gesichert ist. Der Senat überprüft die Beachtung des Hochschulentwicklungsplans und der Zielvereinbarungen mit dem Fachministerium. Die Betrauung erfolgt durch das Präsidium nach Einholung der positiven Stellungnahme des Senats.

## **§ 5**

### **Folgen der Betrauung**

Von der Betrauung bleibt die dienstrechtliche Stellung prinzipiell unberührt. Soweit aber die für das zu vertretende Fach verliehene Lehrbefugnis reicht, drängt die damit verbundene umfassende Selbstständigkeit in Forschung und Lehre die Weisungsgebundenheit zurück.

## **§ 6**

### **Wirksamkeit**

Die Betrauung wird mit der Aushändigung der Betrauungsurkunde durch die Fakultät und der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal wirksam.

## **§ 7**

### **Erlöschen, Widerruf und Befristung**

- (1) Die Betrauung erlischt automatisch im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft an der Technischen Universität Clausthal.
- (2) Die Betrauung kann von der Fakultät widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen. Vor dem Widerruf ist die bzw. der Betroffene zu hören. Nach erfolgtem Widerruf ist das Personaldezernat von der Fakultät entsprechend zu unterrichten.
- (3) Die Betrauung kann befristet werden. Die Befristung ist in der Urkunde aufzuführen.
- (4) Bei Erlöschen, Widerruf bzw. Fristablauf hat die oder der Betroffene die Betrauungsurkunde innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Umstandes nach Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 der Fakultät, die die Urkunde aushändigte, zur Annullierung vorzulegen. Der Fortfall der Betrauung soll im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal veröffentlicht werden.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt in Kraft.